

Dauertätigkeiten im Programmhaushaltsplan und der Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

#### RESOLUTION 56/285

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)<sup>100</sup>.

**56/285. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie auf ihre Resolution 55/249 vom 12. April 2001 über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

*unter erneutem Hinweis* auf Abschnitt III Ziffer 6 ihrer Resolution 56/242 vom 24. Dezember 2001,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>101</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>102</sup>,

*in Bekräftigung* des allgemeinen Grundsatzes, dass das Dienstverhältnis der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda dem der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien entspricht,

1. *billigt* die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>102</sup> betreffend die Amtsbezüge, die Sonderzulage für den Präsidenten beziehungsweise den Vizepräsidenten, wenn er als Präsident fungiert, die Erziehungsbeihilfe, die Ruhegehälter und die sonstigen Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, unbeschadet der bestehenden Regeln für die Beschäftigungsbedingungen der Richter der Gerichtshöfe;

2. *beschließt*, die Beschäftigungsbedingungen und die Amtsbezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut zu überprüfen.

#### RESOLUTION 56/286

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/736/Add.2)<sup>103</sup>.

**56/286. Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/232 vom 23. Dezember 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen<sup>104</sup>,

*sowie nach Behandlung* des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>105</sup>,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>105</sup> enthaltenen Empfehlungen an;

2. *bekräftigt* die zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern geschlossenen Abkommen betreffend den Amtssitz und andere Büros der Vereinten Nationen;

<sup>100</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>101</sup> A/C.5/56/14.

<sup>102</sup> A/56/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

<sup>103</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>104</sup> A/56/848.

<sup>105</sup> A/56/7/Add.9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*